ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3419/83 zwecks Erweiterung der Liste der Waren mit Ursprung in Rumänien, die auf Gemeinschaftsebene liberalisiert sind

(86/68/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 453/84 des Rates vom 21. Februar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3419/83 zwecks Erweiterung der Liste der Waren mit Ursprung in Rumänien, die auf Gemeinschaftsebene liberalisiert sind [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 [2] eingesetzte Gemischte Ausschuß ist am 9. und 10. Dezember 1985 in Brüssel zusammengetreten; zum Abschluß seiner Sitzung hat er unter anderem die Aufnahme neuer Waren in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3419/83 des Rates vom 14. November 1983 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren [3] empfohlen.

Nach Prüfung der einzelnen Aspekte der vom Gemischten Ausschuß empfohlenen Maßnahmen ist es insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren [4], angezeigt, den Empfehlungen zu entsprechen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Waren werden in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3419/83 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1986.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1986.

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)
29.04 A ex V	29.04-22 24 27
ex 44.11	44.11-20 49
ex 44.15	44.15-39 80
ex 44.18	44.18-30 90
ex 44.24	44.24 ex 00 (1)
45.02	45.02-00
69.02 ex B	69.02-51
69.09 B	69.09-81 89 93
ex 70.13	70.13 ex 20 (2)
85.09 ex A	85.09-01 05 ex 09 (3)

(1) Wäscheklammern, aus Holz.

(2) Waren aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten, aus geblasenem oder gepreßtem Glas, ausgenommen Säuglingsflaschen und Aquarien.

(3) Scheinwerfer für Fahrräder.